

Sitzung vom 3. September 1997

**1902. Anfrage (Machtmissbrauch von Professoren/Professorinnen an der Universität)**

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 23. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Professoren und Professorinnen sind gegenüber ihren Assistentinnen und Assistenten gleichzeitig Lehrende und de facto Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen in Personalunion. Sie bewerten die Leistungen ihrer Untergebenen und entscheiden über die Verlängerung des zeitlich befristeten Arbeitsverhältnisses. Damit übernehmen sie auch Entscheidungskompetenzen der Erziehungsdirektion. Oft beurteilen sie gleichzeitig die Dissertation ihrer Doktorandinnen oder Doktoranden. Vor allem in Konfliktfällen schafft diese doppelte Abhängigkeit sehr heikle Situationen, die Machtmissbrauch auf der einen, ein Klima der Angst auf der andern Seite zur Folge haben können.

Nun ist ein Fall bekannt geworden, bei dem eine Assistentin nach einem bewilligten, unbezahlten Urlaub unter Druck gesetzt wurde, ihre Stelle am Englischen Seminar aufzugeben. Sie war eine der zehn Personen, die vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten für das Schweizer Kontingent der «Temporary International Presence in Hebron» ausgewählt worden war und hat an dieser Mission erfolgreich teilgenommen.

Ich frage nun den Regierungsrat:

- Wie kommt ihre Chefin, Frau Prof. Bronfen, Vorsteherin des Englischen Seminars dazu, ein vom EDA hoch geschätztes Engagement als «unermesslichen politischen Schaden» für ihren Lehrstuhl hinzustellen?
- Wie kommt Frau Prof. Bronfen dazu, bereits einen Nachfolger für diese Stelle zu bestimmen, während der einjährige Arbeitsvertrag noch bis Ende April 1998 gültig ist?
- Wie ist es möglich, dass Frau Prof. Bronfen einer ehemaligen Assistentin nach nunmehr 18 Monaten noch kein Arbeitszeugnis ausgestellt hat?
- Wie stellt sich die Erziehungsdirektion zur Problematik des «Mobbing am Arbeitsplatz» unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses doppelter Abhängigkeit von Assistentinnen und Assistenten gegenüber ihren Vorgesetzten?
- Was sind die Ausbildungspflichten von Professoren und Professorinnen gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden, welche die Arbeit bereits begonnen haben? Sind sie befugt, ein solches Verhältnis jederzeit aufzulösen, wie dies im Rundbrief von Prof. Hughes an Lizentiandinnen und Lizentianden, an Doktorandinnen und Doktoranden festgehalten ist?
- Ist eine Regelung der Situation von Assistentinnen und Assistenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden vorgesehen, z.B. mittels der Einsetzung eines Personalchefs, einer Personalchefin für die Institute?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Es trifft zu, dass am Englischen Seminar der Philosophischen Fakultät I ein Arbeitskonflikt besteht. Zuständig für dessen Abklärung und Bewältigung ist das Rektorat der Universität. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes können im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage keine Detailangaben gemacht werden. Festzuhalten ist jedoch, dass es sich beim erwähnten Konflikt um einen Einzelfall handelt. Zum grundsätzlichen Verhältnis zwischen den Assistierenden bzw. den Doktorierenden und der Professorenschaft kann folgendes ausgeführt werden.

Bei Anstellungen von Assistentinnen und Assistenten entscheiden sich die Professorinnen oder Professoren nach den durchgeführten Vorstellungsgesprächen und aufgrund der eingereichten Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse usw.) für die geeignetste Kandidatin oder den geeignetsten Kandidaten. Daraufhin verfügt die Personalabteilung der Universität auf entsprechenden Antrag der Professorin oder des Professors die Anstellung, sofern dieser aus personalrechtlichen oder organisatorischen Gründen nichts entgegensteht. Die Anstellung von Assistierenden ist befristet (vgl. §17 der

Angestelltenverordnung vom 26. Juni 1991; AVO), wobei die Kündigungsfristen gemäss §22 in Verbindung mit §8 AVO gelten. Die Kündigung kann nur von den Assistierenden oder von der Personalabteilung der Universität – nicht aber von der Professorin oder vom Professor – ausgesprochen werden.

Zwischen der Professorenschaft und den Assistierenden besteht eine enge Zusammenarbeit. Diese ergibt sich vor allem aus dem besonderen Aufgabenbereich der Assistierenden. Als wissenschaftliche Angestellte haben sie die Professorin oder den Professor bei der Lehr- und Forschungstätigkeit zu unterstützen und bei den Dienstleistungen des Instituts mitzuwirken. Bei der Anstellung und Beschäftigung der Assistierenden ist sodann der Förderung des akademischen Nachwuchses Rechnung zu tragen (vgl. §84b der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920; UO). Neben der anspruchsvollen Arbeit wird von den Assistentinnen und Assistenten aber auch die Erledigung von Verwaltungsaufgaben (z.B. Erledigung der laufenden Korrespondenz) erwartet (vgl. §15 AVO). Für personalrechtliche Angelegenheiten der Assistierenden ist die Personalabteilung der Universität zuständig.

Entscheiden sich Assistierende, an der Universität eine Dissertation zu verfassen, haben sie eine Professorin oder einen Professor zur Betreuung ihrer Dissertation zu suchen. Es ist durchaus möglich, dass die Dissertation von einer Professorin oder einem Professor betreut wird, die oder der nicht Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Assistenten oder der Assistentin ist. Betreuung einer Dissertation bedeutet, dass mit den Doktorandinnen und Doktoranden Probleme besprochen, Hinweise gegeben sowie einzelne Teile der Dissertation gelesen und anschliessend diskutiert werden. Eigentliche Ausbildungspflichten gegenüber den Doktorandinnen und Doktoranden bestehen neben diesen Betreuungsaufgaben jedoch nicht. Die Arbeit an der Dissertation soll im wesentlichen ausserhalb der entsprechend dem Beschäftigungsumfang zu leistenden Arbeitszeit erledigt werden (vgl. §18 Abs. 1 AVO). Entstehen zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und den sie betreuenden Professorinnen und Professoren vor Abschluss der Dissertation unüberwindbare Schwierigkeiten (z.B. bezüglich Arbeitsweise), können letztere den Doktorandinnen und Doktoranden mitteilen, sie seien ausserstande, die Dissertation weiterhin zu betreuen. Gemäss §42 Abs. 1 der Universitätsordnung verleihen die Fakultäten den Dokortitel. Sie sind daher auch für die Schlichtung von fachlichen Konflikten bei der Ausarbeitung von Dissertationen zuständig.

Gemäss §52 Abs. 1 AVO in Verbindung mit Art. 330a Abs. 1 des Obligationenrechts kann jederzeit ein Zeugnis verlangt werden, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über die Leistungen und das Verhalten ausspricht. Dieses Recht reicht über die Anstellungsdauer hinaus.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**